

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Recht darf nicht nur in den Büchern stehen. Es lebt davon, erkämpft, durchgesetzt und verwirklicht zu werden. Der rechtssuchende Bürger – die Gesellschaft –, der Rechtsstaat benötigen dafür eine leistungsfähige, unabhängige und kompetente Rechtsanwaltschaft. „Access to Justice“ ist auch und vor allem Recht durch Rechtsanwälte. Recht durch Rechtsanwälte heißt aber auch Recht für Rechtsanwälte. In einem funktionierenden Rechtsstaat ist das anwaltliche Berufsrecht weitaus weniger eine antiquierte Fußfessel anwaltlicher Tätigkeit als deren Magna Charta. Das anwaltliche Berufsrecht sichert die anwaltliche Tätigkeit ab, z.B. durch umfangreiche Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten, es nimmt die Anwaltschaft aber auch – z.B. – im Rahmen von PKH-Mandaten in Anspruch, um allen Bürgern unabhängig von deren Leistungsfähigkeit einen Zugang zum Recht zu gewährleisten.

Die Situation der Rechtsanwaltschaft hat sich in den letzten 25 Jahren dramatisch verändert. Dies zeigt schon, dass in diesem Jahr erstmals die Schallmauer von 150 000 zugelassenen Rechtsanwälten in Deutschland durchbrochen worden ist. Die Spanne der beruflichen Wirklichkeit der Rechtsanwälte reicht von dem einzelschlagenden Allgemeinanwalt über Fachanwälte in mittleren Sozietäten bis zu Rechtsanwälten, die in Law Firms angloamerikanischer Prägung tätig sind. Dieser Wandel findet vor dem Hintergrund eines sich rasant verändernden anwaltlichen Berufsrechts, welches durch das EU-Recht stets aufs Neue herausgefordert wird, statt. Dies machen alleine die Stichworte wie: „Fall der Singularzulassung und des Lokalisationsprinzips“, „überörtliche und interprofessionelle Sozietäten“, „Anwaltsflut“ sowie „Erfolgshonorar“ deutlich.

Der neue Kompaktkommentar zum anwaltlichen Berufsrecht hat sich zur Aufgabe gestellt, in möglichst allen Zweifelsfällen sichere Auskunft zu geben, damit auch in einem deutlich schwierigeren Anwaltsmarkt das Anwaltsrecht als Magna Charta der Anwaltschaft nutzbar bleibt. Dies ist ein anspruchsvolles Ziel; denn wie wohl kaum ein anderes Rechtsgebiet ist das anwaltliche Berufsrecht von dem jeweiligen berufs- und wirtschaftspolitischen Standort bestimmt. Nach § 1 BRAO ist der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Die Bestimmung ist seit dem Inkrafttreten der BRAO am 1.8.1959 vor genau 50 Jahren unverändert geblieben. Die Wurzeln des Begriffs reichen aber viel weiter zurück. Bereits in der Begründung von 1878 der Reichsrechtsanwaltsordnung wurde vom Organ der Rechtspflege gesprochen. Das dahinter liegende Verständnis reicht von dem von *Feuchtwanger* entwickelten Leitbild des homo ethicus, dem er den homo oeconomicus gegenüberstellte, bis hin zum offenen Bekenntnis zu eben diesem homo oeconomicus, wie es z.B. dem XVI. Hauptgutachten der Monopolkommission zu Grunde liegt.

An dem Kompaktkommentar wirken insgesamt 22 Autoren mit, die sich als Richter, Rechtsanwälte, Kammergeschäftsführer oder Wissenschaftler intensiv mit dem anwaltlichen Berufsrecht auseinandergesetzt haben. Besonders dankbar sind die Herausgeber, dass sie mit Rüdiger Zuck einen Autor gewinnen konnten, welcher nicht nur kurzfristig wichtige Passagen der Kommentierung übernommen hat, sondern wie kein Zweiter die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts in den letzten Jahrzehnten vom anwaltlichen Standesrecht zum heutigen in vielen Bereichen deregulierten Berufsrecht wissenschaftlich begleitet hat.

Selbstverständlich teilen nicht alle Autoren ein und dasselbe Bild des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege. Gemeinsam ist allen Autoren jedoch ein Doppeltes: Die Überzeugung, dass der Rechtsstaat der Garant des Rechts des Schwächeren ist und der Rechtsstaat ohne starke, leistungsfähige und kompetente Rechtsanwaltschaft nicht denkbar wäre. Deshalb heißt „Access to Justice“ immer auch Recht durch Rechtsanwälte und Recht für Rechtsanwälte.

Karlsruhe, Berlin, Hannover im September 2009

Reinhard Gaier, Stephan Göcken, Christian Wolf

